

STADT BAD OLDESLOE

Bebauungsplan 108

Maßstab 1 : 500 (im Original)

2

.Ausfertigung

Kleine Salinenstr. 3 – 11 (fortlaufend), Hamburger Str. 9 – 29 (ungerade Nummern)

Königstr. 13 – 29 (fortlaufend), Salinenstr. 10 – 18 (gerade Nummern)

Teil B - Text -

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §1 Abs. 6 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Im Mischgebiet (MI) sind die nach §6 Abs. 2 Nr. 7 zulässige Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Im Mischgebiet (MI) nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO zulässige und nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Spielhallen sind nicht zulässig.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 , Abs.3 Nr. 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22/23 BauNVO)

2.1 Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen durch einzelne Gebäudeteile wie Erker, Vordächer, Loggien oder Balkone bis zu 1,5 m kann zugelassen werden.

2.2 In der abweichenden Bauweise a2 im WA5-Gebiet nach § 22, Abs. 4 sind Grenzabstände entsprechend des Bestandes zulässig. Bei einer Neubebauung können die ansonsten nach LBO in der offenen Bauweise erforderlichen Abstandsflächen entsprechend des historischen Bestandes unterschritten werden.

2.3 In der abweichenden Bauweise a1 im WR-Gebiet nach § 22, Abs. 4 wird offene Bauweise festgesetzt, jedoch sind nur Gebäudelängen (parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen) von max. 16m zulässig.

2.4 Die festgesetzte zweigeschossige Bauweise kann an der in der Planzeichnung mit einem "P" gekennzeichneten Stelle ausnahmsweise um ein volles Geschoss unter Einhaltung der festgesetzten maximalen First- und Wandhöhen überschritten werden, wenn die vollständige Wohnanlage nach dem Standard des sogenannten Passivhauses errichtet wird. Unter einem Passivhaus ist die energetische Umhüllung des Gebäudes in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnung zu verstehen, die in der Bilanz ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis von austretenden und eintretenden Wärmeströmen darstellt. Der Heizwärmebedarf soll 15 kWh/qm/a nicht überschreiten.

3. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§9, Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im WR-Gebiet kann gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Im WR-Gebiet wird die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf maximal 8 Wohneinheiten beschränkt.

4.2 In den Wohngebieten WA2 und WA3, WA4 wird die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte auf eine Wohneinheit beschränkt.

5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.3 BauGB i.V. mit §16 Abs. 2 u. 4 sowie § 18 BauNVO)

5.1 Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäude- First- und Wandhöhen ist für die Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA4 und WA5 sowie für die Mischgebiete die Oberkante der nächstliegenden Straßenverkehrsfläche. Bei nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen Bauflächen gilt die mittlere Geländehöhe, für das Wohngebiet WR gilt die Oberkante des nächstliegenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes.

5.2 Die Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennen u. Blitzableiter überschritten werden.

6. NEBENANLAGEN, GARAGEN, STELLPLÄTZE, CARPORTS (§ 9) Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Salinenstraße sowie der Kl. Salinenstraße und den vorderen Baugrenzen sowie deren Verlängerungen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Das gilt im Bereich der Salinenstraße nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sowie für alle anderen Nebenanlagen (z.B. Carports und Garagen). Letztere haben einen Abstand von mind. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

6.2 In den Reinen Wohngebieten sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig. Das gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO keine Anwendung findet.

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25a und b BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB sowie § 14 Abs. 1 BauNVO und § 25 LNatSchG)

7.1 Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen (je 2 m türlose Wandlänge mind. 1 Pflanze) dauerhaft zu begrünen.

7.2 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter etc. sind in voller Höhe dauerhaft einzugrünen, soweit sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind.

7.3 Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen (ausgenommen Terrassen) sind mit mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

7.4 In den Wohngebieten WA1, WA2, WA3, WA4 und WA5 ist je angefangene 400m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger standortgerechter Laubbaum als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dies können folgende Baumarten sein: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holzapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Holzbirne (Pyrus communis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia).

8. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.10 und 4 BauGB i.V. mit §92 Abs. 1 LBO sowie § 12 und 14 BauNVO)

8.1 Eindeckung: Für die Eindeckung sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich mit grauen oder anthrazitfarbenen Pfannen oder Dachsteine oder rote bzw. rotbraune Ziegel einzudecken. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig. In den Gebieten WR und WA2, WA3 und WA4 ist bei weniger als 12 Grad Dachneigung eine Metalleindeckung in Zink oder Kupfer zulässig.

8.2 Dachneigung: Für die Hauptgebäude gilt die in der Planzeichnung festgesetzte Dachneigung. Begrünte Dächer sind unabhängig von ihrer Dachneigung zulässig, hiervon ausgenommen ist das Gebiet WR. Dies gilt auch für Nebengebäude, Garagen und Carports, die ansonsten eine Neigung von mindestens 15° haben müssen. Bei Pultdächern muss der First einen Abstand von mindestens 1,20m zur Aussenwand haben.

8.3 Dachüberstand: Im WR-Gebiet sind die Dachüberstände auf 1m Vorderkante Dachhaut zu begrenzen. Der Dachüberstand darf nicht über die Gebäudehülle hinausreichen.

8.4 Fassade: Für alle Hauptgebäude im WR Gebiet sind für die Außenwände ein weißer oder heller Putz und /oder ein roter/rotbrauner Ziegel als Fassadenmaterial vorzusehen. Alternativ kann hierzu ein weißer Ziegel (z.B. Kalksandstein) verwendet werden, sofern die Fugen in gleicher Farbe geschlämmt sind.

8.5 Materialwechsel in der Fassade: Die Fassaden der Staffelgeschosse sind gestalterisch durch Farb- und Materialwechsel von der Fassade der Vollgeschosse abzusetzen.

8.6 Staffelgeschosse: Außenwände von Staffelgeschossen sind allen Seiten mindestens 25 cm gegenüber der Außenwand der Vollgeschosse zurückzusetzen.

8.7 Abweichend von den vorgenannten gestalterischen Festsetzungen sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis max. 12qm zulässig, wenn sie in die Dach- und /oder Wandfläche des Gebäudes integriert sind oder Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches sind. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind nicht zulässig.

8.8 Im Mischgebiet sind mindestens 65 vom Hundert eines Flachdachs mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und zu begrünen, soweit die Fläche nicht für Solarenergie genutzt wird.

9. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs.2 BauGB)

9.1 Der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzte Wendeplatz ist nur zulässig bis eine Umfahrmöglichkeit für Müllfahrzeuge hergestellt werden kann. Danach ist der Wendeplatz in den Abmessungen und mit den Zweckbestimmungen des Planausschnittes zurückzubauen.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im WA4- und WA5-Gebiet umfassen die Befugnis der Anlieger der hinteren Grundstücke, die Fläche für die zur Erschließung notwendigen Maßnahmen privat zu nutzen.

10.2 Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im WR-Gebiet umfassen die Befugnis der Anlieger, die Fläche für die zur Erschließung notwendigen Maßnahmen privat zu nutzen. Die Fläche westlich der verkehrsberuhigten Zone darf auch von Müllfahrzeugen befahren werden.

10.3 Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im MI-Gebiet (Flurstückes 58/5) umfaßt die Befugnis der Anlieger der Flurstücke 52/2 und 58/3, die Fläche für die Zu- und Ausfahrt zu den PKW-Stellplätzen auf dem Flurstück privat zu nutzen. Darüberhinaus darf diese Fläche nur von Müllfahrzeugen als Zufahrt von der Königstraße aus befahren werden.

11. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu treffende bauliche und sonstige Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 In der im östlichen WR-Gebiet gegenüber der Schule festgesetzten Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist auf eine Anordnung von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen, dazu gehören Wohn- und Kinderzimmer sowie Ein-Zimmer-Wohnungen, nicht aber Bäder, Flure und Treppenhäuser, zu verzichten. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern des Gebäudes zu schaffen. Es sind folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, zu beachten: östliche Baugrenze LPB IV, nördliche und südliche Baugrenze LPB III.

11.2 Auf den Flurstücken 42/5 und 184/43 sind im WR-Gebiet Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) an der östlichen Gebäudeseite ausgeschlossen. Außenwohnbereiche an der nördlichen und südlichen Fassade sind durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Verglasung, Wintergarten) vor Lärmimmissionen zu schützen.

11.3 An den im westlichen MI-, WR-, WA1 und WA4-Gebiet gekennzeichneten Fassaden innerhalb der Immissionschutzfläche ist auf eine Anordnung von Fenstern in Schlafräumen zu verzichten. Soweit dies nicht möglich ist, ist durch geeignete bauliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglasten Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die bauliche Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenpegel von 30dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen.

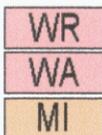
12. Die Bebauungspläne Nr. 75 und Nr. 85 werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.108 aufgehoben.

Hinweise: Das gesamte Gebiet liegt innerhalb der Erhaltungssatzung gemäß §172 BauGB der Stadt Bad Oldesloe.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN



Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1bis11 BauNVO

- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16ff BauNVO

- z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO
- z.B. GFZ 1,2 Geschossflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO
- z.B. GH 7m Gebäudehöhe über Gelände als Höchstgrenze § 16 ff BauNVO
- z.B. WH 7m Wandhöhe (Definition n. §6, Abs. 4 LBO) über Gelände als Höchstgrenze § 16 ff BauNVO
- z.B. FH 11m Firsthöhe über Gelände als Höchstgrenze § 16 ff BauNVO
- D 5-10° Dachneigung § 16 ff BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

- o Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
- g Geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO
- a Abweichende Bauweise (s. Text Nr. 2) § 22 Abs. 4 BauNVO
- ED nur Einzel- o. Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
- Baulinie § 23 Abs. 3 BauNVO

öffentliche Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigte Zone § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parken öffentlich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- A Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Abfallsammelplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ▼ Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB

- Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz (s.Text Nr.11) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Kennzeichnung der betroffenen Fassade innerhalb der Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz (s.Text Nr.11)

Sonstige Planzeichen

- TGa Umgrenzung von Flächen f. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs.1 Nr. 4 u. 22 BauGB
- Stellplätze in Tiefgaragen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le) zu belastende Flächen (s. Text Nr. 10) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb eines Baugebiets § 16 Abs. 5 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- ⊕ Angabe der Höhe über NN §9 Abs.3 BauGB
- z.B. 10,5m ü.NN

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- 10 z.B. 150 Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Nebenanlage
- Zukünftig entfallend
- z.B. 15 Hausnummern
- 9.00 Bemaßung
- Ⓔ Erhaltenswerte Gebäude nach Erhaltungssatzung der Stadt Bad Oldesloe
- Ⓕ Passivhausbauweise
- 13.4 m ü. NN Höhenpunkt

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom **14.01.2008**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt am **12.03.2008** erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom **20.03.2008 bis 21.04.2008** durchgeführt und in der Zeit vom **01.04. 2010 bis 30.04.2010** wiederholt worden. Es fanden Informationsveranstaltungen am **08.04.2008** und am **15.04.2010** statt.
3. Die von der Planung berührten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **25.02.2008 und 31.03.2010** zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert.
4. Der Bau und Planungsausschuss hat am **17.01.2011** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **14.02.2011** im Rahmen des Projektes „Bauleitplanung Online“ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **03.02.2011 bis 03.03.2011** montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am **26.01.2011** im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

7. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **09.06.2011 bis 22.06.2011** von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am **01.06.2011** im Stormarner Tageblatt, in den Lübecker Nachrichten und im Oldesloer Markt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

8. Der Entwurf wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung erneut geändert. Es wurde in der Zeit vom **19.09.2011 bis zum 07.10.2011** eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

10. Der katastermäßige Bestand am **27.09.2011** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den **08. DEZ. 2011**



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Dierk Brüning)

11. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **28.11.2011** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

12. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am **28.11.2011** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, den **22. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **28.12.2011** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **29.12.2011** in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den **30. Dez. 2011**



Der Bürgermeister

(von Bary)